

## Ehe ohne Trauschein?

### Verlobung, Hochzeit, Ehe? – Es war einmal!

Heute leben viele Paare ohne Trauschein zusammen. Im Alltag unterscheiden sich Ehe und nichteheliche Lebensgemeinschaft häufig nicht. Aber wie sieht es aus, wenn die Beziehung scheitert? Beim Scheitern der Ehe sind gesetzliche Regelungen getroffen, die berücksichtigt werden, beim Scheitern einer Beziehung gibt es keine gesetzliche Regelungen, die herangezogen werden können. Im vorliegenden Faltblatt haben wir für Sie die häufigsten Probleme und ihre Lösungsmöglichkeiten dargestellt, die beim Scheitern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft auftreten können.



### Das Verhältnis der Partner untereinander

Rechtsbeziehungen untereinander sind solange unproblematisch wie die Lebensgemeinschaft funktioniert. Bereits zu Beginn der Partnerschaft haben Sie die Möglichkeit, die Grundsätze, die in Ihrer Lebensgemeinschaft gelten sollen, in einem Vertrag fest zu halten. (z. B. Beteiligung am Aufbau gemeinsamen Vermögens, Eigentumsverhältnisse am Hausrat,...)

Dieser Partnerschaftsvertrag bedarf nur dann der notariellen Beurkundung, wenn Rechte an Grundstücken betroffen sind.



### Vermögen und Schulden

Während der Partnerschaft sind Sie nicht am Vermögen Ihrer Partnerin/Ihres Partners beteiligt. Alles Vermögen, das Sie während des Bestehens Ihrer Partnerschaft erwerben, bleibt in Ihrem Eigentum. Gleiches gilt hinsichtlich der Schulden. Die Person, die Schulden hat oder während der Lebensgemeinschaft eingeht, muss dafür gerade stehen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn beide den Darlehensvertrag unterzeichnet haben.



### Immobilienwerb – Mitberechtigung bei Anlage von Vermögen

Wenn Sie sich zusammen eine Wohnung oder ein Grundstück kaufen, müssen Sie darauf achten, dass Sie beide im Grundbuch eingetragen werden.

In Ihrem Partnerschaftsvertrag sollten Sie festhalten, wie Sie sich an der Finanzierung beteiligt haben und Ausgleichsansprüche regeln. Denn es besteht die Möglichkeit die Haushaltsführung/Kindererziehung den Rückzahlungen gleich zu stellen. Auch erbrachte Pflegeleistungen zugunsten des Partners/der Partnerin werden nur dann ersetzt, wenn Sie einen Ausgleich festgelegt haben.



### Wohn-Sicherung durch gemeinschaftlichen Mietvertrag

Bei einem gemeinsam unterzeichneten Mietvertrag sind beide Partner berechtigt und verpflichtet. Sie schulden also beide die Miete - bis zur rechtswirksamen Kündigung der Wohnung. In Ihrem Partnerschaftsvertrag sollten Sie für den Fall der Trennung festlegen, wer die Wohnung behalten kann und was mit der Kautions geschieht.



### Vertretung – nur bei Vollmacht

Eine gegenseitige Vertretung ist nur möglich, wenn sich die Partner Vollmachten erteilen. Ohne diese können Sie keine Besorgungen machen, keine Rechnungen bezahlen oder Pakete entgegennehmen. Für die laufenden Zahlungen ist es sinnvoll, ein gemeinsames Konto einzurichten, an dem beide berechtigt und verpflichtet sind. Im Fall der Trennung wird die Berechtigung widerrufen oder es ist ein Undkonto anzulegen, so dass nur noch beide Partner gemeinsam verfügen und auflösen können. Für den Fall des Todes eines Partners sollte der Bank bereits zu Lebzeiten eine Verfügungsvollmacht über den Tod hinaus vorliegen. Die Bank kann eine notarielle Vollmacht verlangen und die Vorlage einer Sterbeurkunde. So kann der/die Überlebende, bis die Erbfolge geklärt ist, auf das Haushaltskonto zugreifen, um die laufenden Verpflichtungen zu bedienen.



### Unterhalt - Grundsätzlich nicht für nichteheliche Lebenspartner

Eine gesetzliche Unterhaltsverpflichtung der nichtehelichen Partner besteht nicht. Ausnahmsweise besteht eine Unterhaltsverpflichtung im Fall der Geburt eines Kindes. Diese besteht an die Mutter 6 Wochen vor der Geburt und 8 Wochen nach der Geburt. Für den Fall, dass ein Elternteil aufgrund der Betreuung des Kindes nicht erwerbstätig sein kann, hat der erwerbsfähige Elternteil im Regelfall Unterhalt bis längstens 3 Jahre nach der Geburt des Kindes zu leisten. Nur wenn das Kindeswohl dies erfordert oder eine Vertrauensbasis zwischen den Eltern geschaffen ist, besteht unter bestimmten Voraussetzungen der Unterhaltsanspruch auch länger.



### Mitarbeit – Absicherung durch Arbeitsvertrag

Wenn Sie unentgeltlich im Betrieb Ihres Partners/Ihrer Partnerin arbeiten, sehen die Gerichte dies später als Leistung für den privaten Lebensbereich. Lohnansprüche sind also nur mit einem gültigen Arbeitsvertrag durchsetzbar.



### Erbrecht – Testament

Ein gesetzliches Erbrecht besteht nicht. Sie können sich nur im Rahmen eines Testamentes oder eines notariellen Erbvertrages gegenseitig einsetzen. Liegt weder ein Testament noch ein notarieller Vertrag vor, erben die Angehörigen. Steuerfrei sind derzeit 5.200,-- Euro.



### Vorsorgevollmacht für den Krankheitsfall

Ein Auskunftsrecht gegenüber einem Arzt/einer Ärztin besteht nicht. Deshalb sind Patientenverfügung und Betreuungsverfügung- die Vorsorgevollmachten – wichtige Dokumente. Sie können sich hierin nämlich bevollmächtigen, Einwilligungen zu ärztlichen Heilbehandlungen Ihres/Ihrer Partners/Partnerin zu erteilen, sofern dieser nicht mehr in der Lage ist, für sich selbst zu entscheiden.



## Vaterschaft

Die Vaterschaft muss in einer nichtehelichen Partnerschaft durch ein gerichtliches Anerkennungsverfahren oder eine Anerkennungserklärung vor dem Jugendamt rechtlich geklärt werden.



## Sorge- und Umgangsrecht

Das Sorgerecht steht grundsätzlich der Mutter zu. Nur in dem Fall, wenn sie eine sogenannte gemeinsame Sorgeerklärung abgeben, sind beide Partner sorgeberechtigt. Der sorgeberechtigte Elternteil darf den Namen des Kindes festlegen. Das gesetzliche Umgangsrecht steht dem Vater zu.



## Unterhalt gegenüber dem gemeinsamen Kind – Die gesetzliche Regelung

Beide Elternteile sind dem Kind gegenüber unterhaltsverpflichtet. Nach der Trennung schuldet der/die nicht betreuende Partner/in Kindesunterhalt nach der „Düsseldorfer Tabelle“.

Bei fehlender Leistungsfähigkeit besteht die Möglichkeit, Unterhaltsvorschuss bei Ihrem Jugendamt für maximal 72 Monate bis zum 12. Lebensjahr des Kindes zu beantragen. Auch die Erstausrüstung ist vom Vater zu zahlen, falls dieser leistungsfähig ist. Ansonsten helfen caritative Einrichtungen.

Die Möbel und Spielsachen, die für die Kinder angeschafft wurden, sind auch deren Eigentum.



## Versicherungen

### a. private Versicherungen

In diesen Versicherungen ist Ihr Partner/Ihre Partnerin nicht automatisch mit einbezogen, kann aber nach Vereinbarung mit der Versicherung kostenlos mitversichert werden, z. B. bei der Rechtsschutzversicherung, Hausratversicherung oder Haftpflicht.

### b. staatliche Versicherungen

Eine Mitversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich. Ihnen steht auch keine Witwen- oder Witwerrente zu. Wichtig ist deshalb die eigene Krankenversicherung und evtl. die Absicherung des Partners/ der Partnerin, zumindest durch freiwillige Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder Sie schließen eine private Lebensversicherung ab.

### c. Arbeitslosengeld II und Grundsicherung

Hier stellt die Lebensgemeinschaft eine so genannte Bedarfsgemeinschaft dar. Der nicht erwerbstätigen Person wird das Erwerbseinkommen der anderen angerechnet. Wenn der Staat deshalb Leistungen verwehrt, kann der berufstätige Partner oder Partnerin die Unterhaltsleistung steuerlich, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, geltend machen.



## Partnerschaftsvertrag – Sicherheit bei Beendigung der Lebensgemeinschaft

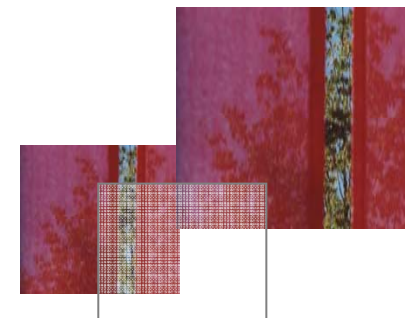
Um sich gegen die Risiken einer Trennung zu schützen, ist den Partnern dringend anzuraten, einen Partnerschaftsvertrag abzuschließen. Es empfiehlt sich vor Abschluss, diesen Vertrag von einem/einer Rechtsanwalt/anwältin, die auf entsprechende Risiken und Vorteile hinweisen kann, überprüfen zu lassen. Der Partnerschaftsvertrag wird Ihren konkreten Verhältnissen in der Lebensgemeinschaft angepasst, so dass Sie angemessene Vereinbarungen treffen.

Die Informationen sind im Internet unter [www.landkreis-merzig-wadern.de](http://www.landkreis-merzig-wadern.de) abzurufen.

### Herausgeberinnen:

die kommunalen Frauenbeauftragten  
Landkreis Saarlouis, Astrid Brettnacher  
Landkreis Merzig-Wadern, Bernadette Schroeteler  
Stadt Dillingen, Eva Mittermüller  
Stadt Lebach, Margit Thewes  
in Zusammenarbeit mit der  
Fachanwältin für Familienrecht  
Otilia L. Solander, Saarlouis

Stand, Juli 2006



Trauen oder Trauung?  
Trauen oder Trauung?

*Wie sichere ich meine Rechte in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft?*

